

## Informationen des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung zum Brandenburger Schulobstprogramm 2019

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung wurde vom Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL) mit der Umsetzung des Schulobstprogramms 2019 beauftragt.

Antragsberechtigt sind alle Grund- und Förderschulen mit den Klassenstufen 1 bis 6 sowie Kindertagesstätten und Horte des Landes Brandenburg bzw. deren Träger für jede einzelne Einrichtung.

Es werden Beihilfen für den Erwerb und den Transport von Äpfeln zur Verteilung an Kinder der oben genannten Bildungseinrichtungen im Rahmen begleitender pädagogischer Maßnahmen gewährt. Die maximale Beihilfe beträgt 600 Euro je Bildungseinrichtung. Der Mindestrechnungsbetrag (Bagatellgrenze) beläuft sich auf 300 Euro. Das bedeutet, dass wenigstens 300 Euro abgerechnet werden müssen.

Als begleitende pädagogische Maßnahmen sind der Unterricht in verschiedenen Fachgebieten sowie pädagogische Angebote in den Kindertagesstätten anzusehen, in denen Fragen der Ernährung und/oder der Landwirtschaft behandelt werden. Die Äpfel sollen im Rahmen dieser Maßnahmen verteilt werden, um besprochene Themen zur vollwertigen Ernährung und/oder der gegenwärtigen Landwirtschaft wirkungsvoll zu unterstützen. Die pädagogische Maßnahme bei der die Äpfel verteilt wurden, ist zu dokumentieren. Dazu zählen auch Lehrberichte im Klassenbuch bzw. Dokumentationen der pädagogischen Angebote in Kindertagesstätten oder Horten.

Beispielhaft sei auf die Lehrerhandreichung „Reif für Regional“ auf dem Bildungsserver Berlin-Brandenburg verwiesen:

[https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/fileadmin/bbb/themen/Verbraucherbildung/20171230\\_Reif\\_fuer\\_Regional\\_Publikation.pdf](https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/fileadmin/bbb/themen/Verbraucherbildung/20171230_Reif_fuer_Regional_Publikation.pdf)

Eine empfehlenswerte altersgerechte Darstellung der aktuellen Landwirtschaft kann z.B. von der Internetseite des Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft geladen werden:

<https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/10980>

Die Anmeldung für das Schulobstprogramm ist nur über das Anmeldeformular auf der Internetseite des LELF [www.l elf.brandenburg.de](http://www.l elf.brandenburg.de) möglich. Das ausgefüllte und unterschriebene Formular ist per E-Mail an die Adresse [Schulobst@l elf.brandenburg.de](mailto:Schulobst@l elf.brandenburg.de) zu senden. Die Anmeldung ist vom 06.05.2019 bis 04.08.2019 möglich.

Für das Schulobstprogramm 2019 stehen 100.000 Euro zur Verfügung. Die Reihenfolge der Antragseingänge entscheidet über die Teilnahme. Auf dem Antrag ist der maximale Betrag, für den Beihilfe beantragt werden soll, anzugeben. (Tatsächlich kann ein geringerer Betrag, aber mindestens 300 € abgerechnet werden.) Die Antragsteller die den Antrag vollständig und richtig ausgefüllt haben, erhalten einen Zulassungsbescheid. Überschreitet die Summe der Maximalbeträge aus den Anträgen 100.000 €, erhalten diese Antragsteller eine E-Mail mit einer Information über ihre Nichtberücksichtigung beim Schulobstprogramm 2019. Im Interesse der Planungssicherheit wird daher um eine möglichst realistische Schätzung gebeten. Treten Antragsteller zurück, können erst einmal abgelehnte Antragsteller nachrücken. Die Anzahl der registrierten Antragseingänge und die damit geplante Gesamtsumme in Euro wird jeweils aktuell auf der Internetseite des LELF: <https://l elf.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.517397.de> veröffentlicht. Nach Erhalt des Zulassungsbescheides muss das Original des Anmeldeformulars an das LELF geschickt werden. Die alleinige Anmeldung per E-Mail

und auch der Zulassungsbescheid allein berechtigen nicht zur Teilnahme am Brandenburger Schulobstprogramm 2019. Das Original des Anmeldeformulars mit Originalunterschrift muss im LELF vorliegen.

Die Bildungseinrichtungen können im Zeitraum vom 05.08.2019 bis 06.12.2019 Äpfel von Produktionsbetrieben oder Handelseinrichtungen erwerben und diese im Rahmen begleitender pädagogischer Maßnahmen verteilen. Ein Bezug von Äpfeln von Privatpersonen ist nicht zulässig.

Der auf der Internetseite des LELF vorhandene Erstattungsantrag ist von der Bildungseinrichtung auszufüllen, zu unterschreiben und zusammen mit Kopien der Rechnungen für Kauf und evtl. Transport der Äpfel bis spätestens 06.12.2019 an folgende Adresse zu senden:

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Referat 41  
Dorfstraße 1  
14513 Teltow

*(Die Rechnungen müssen Informationen zur Menge der gekauften Äpfel (kg und/oder Stück) enthalten.)*

Die Kosten für den Apfelkauf und -transport müssen zunächst verauslagt werden. Im Interesse einer schnellen Auszahlung der Beihilfen sollten die Bildungseinrichtungen ihre Erstattungsanträge unmittelbar nach Ausgabe aller förderfähigen Kosten beim LELF einreichen. In Abhängigkeit von der Anzahl eingegangener Anträge werden die Auszahlungen zeitnah durchgeführt. Die Abrechnung im LELF erfolgt mindestens zu folgenden Terminen:

27.09.2019

01.11.2019

06.12.2019

Jede Bildungseinrichtung kann nur einen Beihilfeantrag stellen.

Nach erfolgreicher Verwaltungskontrolle im LELF erhält die Schule einen Bewilligungsbescheid über minimal 300 und maximal 600 Euro. Bei Nichteinhaltung der Vorgaben (z.B. Kauf außerhalb der Terminvorgabe, Abrechnung anderer Obstarten, fehlende Belege, Kauf von Privatpersonen) wird ein gekürzter Bewilligungsbescheid bzw. ein Ablehnungsbescheid verschickt. Das Geld gelangt spätestens zum Jahresende 2019 zur Auszahlung.

Im Rahmen von Vor-Ort-Kontrollen wird in einer Stichprobe von Bildungseinrichtungen die Einhaltung der Bestimmungen des Brandenburger Schulobstprogramms überprüft. Zu diesem Zweck sind alle Antragsunterlagen einschließlich der Rechnungen, Zahlungsbelege und Quittungen bis zum 31.12.2020 aufzubewahren.

### **!!! Aus den Erfahrungen der Schulobstprogramme 2017 und 2018 !!!**

- Beachten Sie, dass Sie für den Apfelkauf finanziell in Vorleistung gehen müssen und diese Vorleistung gegebenenfalls mit Ihren Bildungsträgern planen.
- Das LELF benötigt Ihre Originalunterschrift unter dem Anmeldeformular. Die E-Mail allein ist nicht ausreichend. Daher müssen Sie nach Erhalt des Zulassungsbescheides das Original des Anmeldeformulars an das LELF senden.
- Halten Sie den Abrechnungstermin, spätestens den 06.12.2019 ein. Auch ein Posteingang am 09.12.2019 im LELF führt zur Ablehnung Ihres Erstattungsantrags. Sie erhalten keine Beihilfe!
- Beachten Sie den Mindestabrechnungsbetrag von 300 Euro. Wenn Sie weniger beantragen sparen Sie kein Geld. Ihr Antrag wird abgelehnt. Sie erhalten gar keine Beihilfe!
- Wenn Sie die Bankverbindung Ihres Lieferanten im Erstattungsantrag angeben, beachten Sie das Zahlungsziel. Die Abrechnung findet mindestens zu den drei genannten Terminen statt. Das Geld fließt ca. 2 bis 3 Wochen nach dem jeweiligen Termin. Sprechen Sie vorher mit Ihrem Lieferanten darüber.
- Es ist möglich, dass Mitarbeiter des LELF nach Abschluss der Auszahlung die Durchführung des Schulobstprogramms kontrollieren. Bitte zeigen Sie ihnen die Originalrechnungen sowie die Dokumentation der Apfelverteilung in Form von Lehrberichten oder anderen geeigneten Unterlagen.